

Gemeinde Arisdorf

# Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision

05/ ZRL/ 2/ 0

05/ LES/ 1/ 1

Projekt: 066.05.0596  
27. November 2017

Erstellt: VME    Geprüft: PPF    Freigabe: VME  
S:\066\05\0596\ZRL\_Arisdorf.docx

**sutter**   
Beraten. Planen. Bauen.

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | [info@sutter-ag.ch](mailto:info@sutter-ag.ch) | [www.sutter-ag.ch](http://www.sutter-ag.ch)  
Standorte BL „ Arboldswil - Liestal - Reinach | Standort SO „ Nunningen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	3
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
Art. 1    Zweck und Ziele	4
Art. 2    Bestandteile	4
Art. 3    Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4    Gliederung	4
<b>2 Nutzungszonen</b>	<b>5</b>
Art. 5    Landwirtschaftszone	5
Art. 6    Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7    Waldareal	6
<b>3 Überlagernde Zonen und -objekte</b>	<b>6</b>
Art. 8    Uferschutzzone	6
Art. 9    Erhaltenswerte Obstgärten	7
Art. 10   Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte	7
Art. 11   Landschaftsschutzzone	8
Art. 12   Aussichtsschutzzone und Aussichtspunkt	8
Art. 13   Archäologische Schutzzone	9
Art. 14   Feldscheune	9
Art. 15   Quellfassung	10
<b>4 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 16   Zuständigkeit	10
Art. 17   Delegation	10
Art. 18   Ergänzende Verordnungen	10
Art. 19   Bauten, Anlagen und Nutzungen	10
Art. 20   Landschaftsaufwertung	11
Art. 21   Finanzielle Förderung	11
Art. 22   Ausnahmen	11
Art. 23   Strafen	12
<b>5 Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 24   Aufhebung früherer Beschlüsse	12
Art. 25   Inkrafttreten und Anpassung	12
<b>Anhang</b>	<b>13</b>
Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (zu Art. 10)	13
<b>Beschlüsse, Genehmigung</b>	<b>18</b>

## Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

## Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche eingerahmten, grau hinterlegten Inhalte sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

# 1 Einleitung

§ 18 Abs. 5 RBG  
Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

## Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

## Art. 2 Bestandteile

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

## Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

## Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen sowie überlagernde Zonen und Objekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für die Nutzungszonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens fest.<sup>1</sup>

§ 29 Abs. 1 RBG  
Schutzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 3 RBG

## 2 Nutzungszonen

### Art. 5 Landwirtschaftszone

#### Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

1

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

2

Die Ausscheidung von Spezialzonen Intensivlandwirtschaft ist im Rahmen von Mutationen der Zonenvorschriften Landschaft möglich. Diese sind auch innerhalb des Zeitraumes zulässig, in dem üblicherweise aufgrund der Planbeständigkeit Mutationen ausgeschlossen sind. *Siehe Erwägungen RRB*

3

Im Gebiet Weiermatt möchte die Gemeinde, sobald die in der Gewerbezone angesiedelten Unternehmen einen konkreten Bedarf anmelden, die Gewerbezone bedarfsabhängig erweitern. Die hierfür erforderliche Erweiterung der Bauzone und Mutation der Zonenvorschriften Siedlung ist auch während des Zeitraumes möglich, in dem üblicherweise aufgrund der Planbeständigkeit Mutationen ausgeschlossen sind.

*Siehe Erwägungen RRB*

### Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

#### § 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

#### § 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und

nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

#### Art. 7 Waldareal

Art. 18 Abs. 3 RPG  
Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG  
Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Ist Waldareal mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicherzustellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

3

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

## 3 Überlagernde Zonen und -objekte

#### Art. 8 Uferschutzzone

§ 13 RBV  
Uferschutz zonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Ausdehnung der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht erlaubt sind insbesondere das Ablagern von irgendwelchen Materialien, Abfällen, das Lagern von Geräten und Maschinen sowie gartenartige Anlagen.

3

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen bzw. die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen. Bei angrenzendem Weidebetrieb ist die Ufervegetation durch einen Weidezaun zu schützen.

## Art. 9 Erhaltenswerte Obstgärten

1

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaus, der Biotopvernetzung und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.

2

In den erhaltenswerten Obstgärten hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten den Vorrang. Abgehende Bäume sind durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und regelmässig zurückzuschneiden (ausgenommen ökologisch wertvolle Altbäume). Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig, soll sich aber auf ein Mindestmass beschränken.

3

Bei bereits ausgedünnten und neu angelegten Obstgärten ist durch Neupflanzungen eine Baumdichte von mindestens 30 Stämmen pro ha anzustreben. Die Baumdichte soll 100 Stämme pro ha nicht überschreiten.

4

In Nachbarschaft zu erhaltenswerten Obstgärten sind extensive Wiesen oder Weiden anzustreben.

5

Grundeigentümer und Gemeinderat legen in Bewirtschaftungsvereinbarungen fest, wie viele Hochstämme in den einzelnen im Zonenplan Landschaft dargestellten Obstgärten zu erhalten und zu pflegen sind.

## Art. 10 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

### § 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

### § 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

### § 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutz Einzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt. Die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion ist in Naturschutzzonen nicht zulässig.

3

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutz Einzelobjekte dürfen

keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- Hecken und Feldgehölze:  
Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Verschwundene Objekte sind neu anzupflanzen.
- Einzelbäume und Baumreihen:  
Die markanten Einzelbäume und Baumreihen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.
- Weiher:  
Die offenen Wasserflächen sind zu erhalten. Sofern erforderlich, sind die Weiher als Massnahme gegen das Verschlammten alle paar Jahre im Winter auszuräumen. Das Aussetzen von Fischen sowie die Ausbringung von Dünger und Bioziden im Einzugsgebiet der Weiher sind untersagt. Die Ufervegetation ist zu erhalten und zu pflegen.  
Bei im Wald liegenden Weihern sind die natürliche Waldgesellschaft entlang des Ufers zu fördern und eine ausreichende Belichtung zu gewährleisten.

## Art. 11 Landschaftsschutzzone

### § 11 RBV

Landschaftsschutzzone bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für sie sowie für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

## Art. 12 Aussichtsschutzzone und Aussichtspunkt

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:



- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| – Aussichtspunkt Nr.1 Gründen      | Dorf, Sunnenberg, Rheintal, Schwarzwald |
| – Aussichtspunkt Nr.2 Hinder-Hürst | Dorf, Eilete, Halmet                    |
| – Aussichtsschutzzone Bächhof      | Dorf, Rheintal, Schwarzwald, Vogesen    |

2

Im unmittelbaren Aussichtsreich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

#### Art. 13 Archäologische Schutzzone

##### § 19 RBV

Archäologische Schutzzone bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.

1

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

2

Es werden folgende archäologische Schutzzone ausgeschieden:

- Pos. 1: Steinzeitliche Siedlung Birch
- Pos. 2: Steinzeitliche Siedlung Saffholderen / Vogelsand
- Pos. 3: Steinzeitliche Siedlung Homberg
- Pos. 4: Eisenzeitliche Höhengiedlung Geispitz / Eileten
- Pos. 5: Römerzeitliche Siedlung Langmatt / Weieren
- Pos. 6: Römerzeitliche Siedlung Seiglisten / Birch
- Pos. 7: Römerzeitliche Siedlung Blauenrain
- Pos. 8: Frühmittelalterliches Gräberfeld Ringstrasse
- Pos. 9: Mittelalterliche Siedlung Schöffletenboden

#### Art. 14 Feldscheune

1

Die landschaftstypischen Feldscheunen sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind unter Wahrung der erhaltenswerten Bausubstanz zulässig und dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2

Folgende Feldscheunen sind zu erhalten:

- Pos. 1: Feldscheune Blauenrain
- Pos. 2: Feldscheune Schöffleten

#### Art. 15 Quellfassung

Die im Zonenplan aufgeführten Quellfassungen sind samt ihrem Einzugsgebiet, der natürlichen Zu-  
leitungswege, der Fassungsanlage und der Brunnstube vor Verunreinigungen zu schützen. Alle Mas-  
nahmen, die die Nutzung der Quellfassungen für die Trinkwasserversorgung gefährden könnten,  
sind untersagt.

## 4 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 16 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verant-  
wortlich.<sup>2</sup>

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften  
Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementbestimmungen.

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

#### Art. 17 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementbestimmungen geeignete Kommissionen  
oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.<sup>3</sup>

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich fest zu legen.

#### Art. 18 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verord-  
nungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

#### Art. 19 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

---

<sup>2</sup> § 72 Abs.1 GG

<sup>3</sup> § 97 Abs. 1 GG

2

Die Standorte neuer Bauten und Anlagen sind auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen.

§ 115 Abs.1 RBG

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

## Art. 20 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammobstgärten, Magerwiesen, Hecken, etc)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

## Art. 21 Finanzielle Förderung

§ 17 NLG

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen in Naturschutzzonen und in erhaltenswerten Obstgärten mit einer Verordnung fest.

## Art. 22 Ausnahmen

1

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

2

Die Bewilligung von Ausnahmen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Baubewilligungsbehörde liegen, liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

3

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

#### Art. 23 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.<sup>4</sup>

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

## 5 Schlussbestimmungen

#### Art. 24 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

#### Art. 25 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

---

<sup>4</sup> § 46a Abs. 1 lit. a GG

# Anhang

## Naturschutzzonen und Naturschutzzeleinzelobjekte (zu Art. 10)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss Direktzahlungsverordnung gemacht werden.

### Naturschutzzone Brüel (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Weiher, Wiese
Beschreibung:	Künstlich angelegter Weiher mit südlich angrenzender landwirtschaftlich genutzter Pufferzone. Der kantonale Schutzstatus (RRB Nr. 2667 vom 10.09.1976) wurde in der Zwischenzeit aufgehoben. Der Weiher ist teilweise stark durch Bäume beschattet, Wasserstand eher tief, fast ausgetrocknet, grosse Schlickflächen.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Weiher vor Verlandung schützen, Gehölz auflichten, regelmässige Zufuhr von Bachwasser regeln
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Flache, besonnte Uferstellen schaffen. Bestockung alle 5 bis 10 Jahre selektiv und abschnittsweise zurückschneiden. Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre im Winter ausräumen. Angrenzende Wiese zurückhaltend düngen, nur Hofdünger. Keine Biozide.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. G10)

---

### Naturschutzzone Wald Zettel (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Aufgelichteter Mittelwald mit zahlreichen alten Eichen. Die Eichen stocken auf einen Waldboden, der dem Typus der Sauren Buchenwälder zugeordnet werden kann. Im Kanton BL sehr seltene Waldgesellschaften.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Mittelwald, Eichen fördern, Verjüngen, lichten Wald schaffen. Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau zu fördern.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Mittelwaldstruktur erhalten, Strauchschicht periodisch zurückschneiden. Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit, keine neuen Wege.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F4)

---

#### Naturschutzzone Sumpfwiese Zettel (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Feuchtwiese
Beschreibung:	Sumpfwiese im oberen Teil der Parzelle. Sehr wertvolle Fläche, da in der Region Sumpfwiesen sehr selten sind.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Ungeschmälerter Erhalt der Fläche, Schnittgut als Streu verwenden oder kompostieren.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Schnitt ab 1.9., kein Dünger, entfernen Schnittgut, keine Beweidung, Saum entlang Bachlauf stehen lassen, alle 2 Jahre Hälfte mähen.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W1)

---

#### Naturschutzzone Flüeberg (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Wald, Hecken, Magerrasen
Beschreibung:	Kleine Waldfläche sowie Hecken entlang Autobahn. nährstoffarmer Magerrasen entspricht einem geschlossenen Halbtrockenrasen
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Dichte Hecken mit vielen Dornensträuchern, Magerwiese, artenreiche Trockenwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Gemäss Pflegeplan A2, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kein Dünger, keine Biozide, keine standortfremden Pflanzen, keine Terrainveränderungen</li><li>- Schnitt Magerrasen nicht vor 1. Juli bei max. 2 Schnitten jährlich</li><li>- min. 3 m breiten Saum entlang Hecken anlegen</li><li>- Sträucher alle 5 bis 10 Jahre selektiv zurückschneiden</li><li>- Die waldrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W12, H9)

---

#### Naturschutzzone Hinderi Weieren S1 (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Magerrasen
Beschreibung:	ehemalige Fettwiese in Grundwasserschutzzone S1
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt und weitere Ausmagerung des Standorts
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger, keine Biozide, keine Beweidung, keine Terrainveränderungen, erster Schnitt nicht vor 15. Juni bei max. 2 Schnitten jährlich
Bemerkungen:	im Inventar 2008 nicht erfasste Fläche

---

#### Naturschutzzone Berstel (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Wiese
------------	-------

Beschreibung:	Stufig aufgebauter Steinbruch (Autobahnböschung), auf dessen ebenen Flächen Gebüsch und Magerrasenpflanzen wachsen. Vernässte Fläche unterhalb einer Stelle, an der Wasser aus dem Fels drückt
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt des trockenen Magerrasens und Förderung Artenreichtum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Gemäss Pflegeplan A2, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kein Dünger, keine Biozide, keine standortfremden Pflanzen, keine Terrainveränderungen</li><li>- Schnitt Magerrasen nicht vor 1. Juli bei max. 2 Schnitten jährlich</li><li>- min. 3 m breiten Saum entlang Hecken anlegen</li><li>- Sträucher alle 5 bis 10 Jahre selektiv zurückschneiden</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W13)

---

#### Naturschutzzonen Dumberg Eiletten (Pos. Nr. 7,8, und 9)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Exponierte steile, nicht bewirtschaftete Waldpartien mit flachgründigem Boden. Ehemaliger Niederwald, bei welchem Stockausschläge dominieren. Pflanzenbiologisch bestehen die Waldgebiete aus den Gesellschaften Seggen-Buchenwald (Nr. 7), Blaugras-Buchenwald (Nr. 8) und Linden Zahnwurz-Buchenwald (Nr. 9)
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der Waldgebiete in ihrer typischen Artenkombination
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Weitgehender Verzicht auf Holznutzung. In Schutzzone Nr. 7 Auflichten des Waldes durch Entfernung einzelner Bäume. In Schutzzone Nr. 9 kleinflächige Naturverjüngung durch Femelschläge
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F1, F2 und F3)

---

#### Naturschutzzone Schöffletten (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Sehr schöne Magerwiesen an steilem, südexponierten Abhang. In flachen Partien schliessen sich artenreiche Fettwiesen an. Das ganze Gebiet ist reich gegliedert durch verschiedene Trockensteinmauern, einem stark strukturierten Waldrand und einem zu Wald gewordenen Feldgehölz über einem kleinen Steinbruch, teilweise Vertragsfläche ÖQV
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der trockenen Magerwiesen und Ihrer Verteilung, Extensivierung der Schafweiden, Erhalt der Trockensteinmauern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni, max. 2 Schnitte pro Jahr. Beweidung nicht vor dem 15. Juni und mit mindestens 8 Wochen Abstand zwischen zwei Besatzungen. Anlage eines mindestens 3 m breiten Saumes entlang der Waldränder Erhalt und ggf. Sanierung der Trockensteinmauern

Auflichten des Feldgehölzes, Erhalt der Eichen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W3, W20 und H16)

---

#### Naturschutzzone Schöffleten S1 (Pos. Nr. 11)

Objekttyp: Wiese  
Beschreibung: Magerwiese im Bereich der Grundwasserschutzzone S1, Vertragsfläche ÖQV  
Bedeutung: wertvoll  
Schutzziel: Erhalt und Ausmagerung des Wiesenstandorts  
Schutz- und Pflegemassnahmen: Kein Dünger, keine Biozide, keine Beweidung, keine Terrainveränderungen, erster Schnitt nicht vor 15. Juni bei max. 2 Schnitten jährlich  
Bemerkungen: Im Naturinventar 2008 nicht erfasste Fläche

---

#### Naturschutzzone Rötler (Pos. Nr. 12)

Objekttyp: Wiese  
Beschreibung: Magerwiese im Umfeld eines wertvollen Feldgehölzes, Vertragsfläche ÖQV  
Bedeutung: wertvoll  
Schutzziel: Erhalt und weitere Ausmagerung des Wiesenstandorts, Auflichten des Feldgehölzes  
Schutz- und Pflegemassnahmen: Kein Dünger, keine Biozide, keine Beweidung, keine Terrainveränderungen, erster Schnitt nicht vor 15. Juni bei max. 2 Schnitten jährlich  
Durchforsten des Feldgehölzes, Einzelne grosse Bäume jedoch erhalten.  
Anlage eines mindestens 3 m breiten Krautsaumes  
Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H10)

---

#### Naturschutzzone Guldental/Rain (Pos. Nr. 13)

Objekttyp: Wiese  
Beschreibung: Grossflächige Magerwiese, die seit über 20 Jahren als reine Mähwiese extensiv genutzt wird, Vertragsfläche ÖQV  
Bedeutung: sehr wertvoll  
Schutzziel: Erhalt grossflächige Magerwiese, Verzicht auf Beweidung, Verhinderung Verbuschung  
Schutz- und Pflegemassnahmen: Keine Düngung, frühester Schnitt ab 15.6., Brombeerbüsche zurückschneiden  
Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W7)

---



#### Naturschutzzone Wald Ramschberg (Pos. Nr. 14)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Früher war hier eine lichte, vernässte Stelle im Wald mit Hochstaudenvegetation, heute ist die Fläche aufgeforstet mit Jungwald, die Hochstauden sind am Zurückgehen
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Standortgemässer, naturnaher Wald. Es ist zu überlegen, ob diese Feuchstellen im Wald unbedingt aufgeforstet und mit Wald bestockt werden müssen. Sie könnten auch für das Wild offen bleiben.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	keine
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F6)

---

#### Naturschutzzone Wald Bärenfels (Pos. Nr. 15)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Sanft nach Norden abfallendes Waldgebiet mit sechs unterschiedlich grossen Waldweihern in natürlich Senken. Verschiedene kleine Inseln. Zwei Weiher sind schon stark im Verlandungsstadium bzw. sind stark überwachsen.  Schönes Kerbtal mit natürlich fliessendem Chänelgrabenbach.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhalten der offenen Wasserflächen und der Ufervegetationen der Weiher als Amphibienschutz.  Erhalten bzw. Fördern eines standortgerechten naturnahen Laubmischwaldes.  Erhalten des Chänelgrabens als besonderes geomorphologisches Objekt.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Weiher nicht auffüllen. Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit und keine neuen Waldwege. Keine Nadelhölzer einbringen. Waldbewirtschaftung an die Schutzziele anpassen. Keine Terrainveränderungen im Bereich des Chänelgrabens.  Natürliche Waldgesellschaften vor allem entlang der Weiherufer und des Chänelgrabenbaches fördern. Besonnung der Weiher fördern durch regelmässiges selektives Ausholzen. Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre im Winter ausräumen. Naturnahe Bewirtschaftung des Waldes anstreben, Eiche als standortgünstige Baumart fördern.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. G15 , G16, G17, G18, G19, G20, G21)

# Beschlüsse, Genehmigung

## Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 12.07.2016

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 28.09.2016

Referendumsfrist: 29.09.2016 bis 28.10.2016

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 47 vom 24.11.2016

Planaufgabe vom 28.11.2016 bis 27.12.2016

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

## Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1447 vom 24.10.2017

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2017

Der Landschreiber: